



Plastiksackerl- Verbot ab 2020

Als einer der ersten Mitgliedstaaten verbietet Österreich das Inverkehrsetzen von Kunststofftragetaschen.

Kaum ein Umweltthema erfährt ähnlich breite Aufmerksamkeit wie der Kampf gegen Plastik. Im Rahmen der Novelle hat Österreich ein generelles „Plastiksackerl-Verbot“ erlassen und damit die EU-Verpflichtungen (bezüglich sehr leichten Kunststofftragetaschen sogar über-)erfüllt (§§ 13i-13m AWG 2002).

Ab 1.1.2020 ist es demnach verboten, in Geschäften Kunststofftragetaschen an Verbraucher für die verkauften Waren abzugeben, es sei denn, es handelt sich dabei um biologisch abbaubare oder um wiederverwendbare Plastiksackerl. Für Letztvertreiber besteht eine einjährige Übergangsfrist für die Abgabe der Restbestände.

Florian Stangl, Wien

Breaking News: Die AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019 ist da!

Beinahe drohte die Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes zum „Ibiza-Opfer“ zu werden und im legislativen Sommerloch zu verschwinden. Nach dem Aufkündigen der Koalition war es zunächst unklar, wie es weitergehen soll. Das Begutachtungsverfahren zum Ministerialentwurf war bereits abgelaufen, eine Regierungsvorlage aber nicht in Sicht.

Auf einmal ging es dann im vorsommerlichen (und post-koalitionären) parlamentarischen Treiben Ruck-Zuck: Einstimmiger Beschluss im Nationalrat am 2.7. und Bestätigung im Bundesrat am 11.7.2019.

Obwohl die Kundmachung im Bundesgesetzblatt noch aussteht, ist uns die Novelle wegen der Wichtigkeit für die Abfallbranche einen Sondernewsletter wert, in dem wir Ihnen die zentralen Neuerungen im AWG 2002 präsentieren dürfen. Druckfrischer geht nicht!

Viel Spaß beim Lesen!

Ihr NHP-Redaktionsteam



ERFAH
RUNG/
AUSTA
USCH³

Wir möchten Sie sehr herzlich zu unserer zweiten Veranstaltung der Diskussionsreihe „Erfahrung/Austausch³“ einladen!

AWG-Novelle 2019

5.8.2019, 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr, Wilhelm-Spazier-Straße 2a, 5020 Salzburg

Programm:

14:30 Uhr: Eintreffen

14:50 Uhr: Begrüßung (Paul Reichel/NHP)

15:00 Uhr: Impulsreferate (David Suchanek/NHP, Markus Kraml, Amt der Salzburger Landesregierung, Martin Niederhuber/NHP)

15:45 Uhr: Erfahrungsaustausch - Diskussion

16:30 Uhr: Ausklang

Die Veranstaltung ist kostenlos. Um Anmeldung an ivana.bernatovic@nhp.eu wird gebeten.
Auch in Wien ist eine Veranstaltung für Herbst 2019 geplant. Eine Einladung folgt in Kürze...

Neuerungen im AWG-Anlagenrecht

Die Änderungen der anlagenrechtlichen Bestimmungen betreffen unter anderem die Ausnahmebestimmungen, das Anzeigeverfahren sowie Überleitungsmöglichkeiten aus anderen Materiengesetzen ins AWG-Regime.

Neue Ausnahmen vom abfallrechtlichen Anlagenrecht

- Das „Lager“ soll auch das Aussortieren von Störstoffen, die Zusammenstellung von Chargen und die Zerkleinerung/Verdichtung für Transport- oder Lagerzwecke umfassen. Dies ist im Hinblick auf die Ausnahme gewerberechtlich genehmigter Lager von der abfallrechtlichen Genehmigungspflicht relevant.
- Die Ausnahme für wasserrechtlich genehmigte Abwasserreinigungsanlagen umfasst auch die Entwässerung oder Trocknung von Klärschlamm, was den Aufbau von Strukturen zur Rückgewinnung von Phosphor erleichtern soll.
- Neue Ausnahme für gewerbliche Betriebsanlagen, welche Abfallbehandlungsanlagen entwickeln bzw. herstellen im Hinblick auf deren Erprobung (inkl. Funktionstests).
- Neue Ausnahme für Einrichtungen zur Erforschung und Entwicklung der Behandlung von Abfällen im Labor- oder Technikumsmaßstab an Unis oder technischen Versuchsanstalten.

Deregulierung der anlagenrechtlichen Genehmigungs- und Anzeigepflichten

- Neue Anzeigepflicht für emissionsneutrale Änderungen: Diese können bereits mit Einlangen der begründeten Anzeige umgesetzt werden.
- Die bisherige Anzeigepflicht für einen Maschinenaustausch entfällt. Unserer Einschätzung nach soll der Maschinenaustausch künftig weder einer Genehmigungs- noch einer Anzeigepflicht unterliegen.
- Die Vorbereitung zur Wiederverwendung soll in öffentlich zugänglichen Altstoffsammelzentren möglich sein, ohne dass diese ihr privilegiertes Genehmigungsregime verlieren.

Verbesserte Überleitungsmöglichkeiten zwischen Anlagengenehmigungsmaterien

- Die Überleitungsmöglichkeit für nach dem falschen Gesetz genehmigte AWG-Anlagen wurde nun für Antragstellungen bis 31.12.2021 verlängert und auf MinroG- und WRG-Anlagen erweitert.
- Das „Hinübergleiten“ in das AWG-Regime bei Änderungen der Rechtslage wird auf MinroG- und WRG-Anlagen erweitert.

Reduzierte Beschwerdemöglichkeiten des BMNT

- Die Verpflichtung zur Übermittlung von Genehmigungsbescheiden an das BMNT (samt ministerieller Amtsbeschwerde) wird auf jene Bescheide, die Abweichungen vom Stand der Technik genehmigen, eingeschränkt.
- Die bislang umfassende Amtsbeschwerde soll nur noch zur Wahrung der Einheitlichkeit des Vollzugs sowie der Einhaltung von Unionsrecht gelten. Es bleibt abzuwarten, ob sich dies als Einschränkung der bisherigen Beschwerdepraxis des BMNT herausstellt.

Weitere Änderungen im Anlagenrecht

- Direktverrechnung der Kosten des Deponieaufsichtsorgans bei rechtzeitiger Rechnungslegung.
- Auflagen zu Gunsten von erst nachträglich hinzugezogenen Nachbarn nur noch bei Gefährdung von Leben oder Gesundheit.
- Erleichterte Möglichkeit der nachträglichen Abänderung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen auf Antrag.

Martin Niederhuber, Wien





Abfallartenpools für Erlaubnisse und Anlagengenehmigungen

Für Sammler und Behandler steht derzeit ein „Menü“ von 1.679 Abfallarten – davon 637 der Kategorie „gefährlich“ – zur Verfügung. Bei 283 Abfallarten ergibt sich noch die Möglichkeit der Spezifizierung „gefährlich kontaminiert“. Dies führt in der Praxis zu einer nicht enden wollenden Stafette an behördlichen Verfahren zur Erweiterung des jeweiligen Schlüsselnummernkataloges.

Die Novelle will nun im Weg von „Abfallartenpools“ Abhilfe schaffen:

- Die Abfallverzeichnisverordnung kann künftig Abfallarten nach typisierten Merkmalen zusammenfassen, wobei dies im Hinblick auf gefahrenrelevante Eigenschaften bzw. die zu beachtenden öffentlichen Interessen zu erfolgen hat.
- Sobald dies umgesetzt ist, können Erlaubnisse und Anlagengenehmigungen nicht nur für einzelne Schlüsselnummern, sondern für diese „Abfallartenpools“ erteilt werden.
- Wesentlich ist dabei die Übergangsbestimmung des § 78 Abs. 24, wonach die Erlaubnisse und Genehmigungen nicht gesondert anzupassen sind, wenn sich später – zB im Weg einer Anpassung der Abfallverzeichnisverordnung – in diesen Pools einzelne Schlüsselnummern ändern.

Martin Niederhuber, Wien

Neuerungen im Erlaubnisrecht

Im abfallrechtlichen Berufsrecht gibt es einige kleinere wie größere Neuerungen. Neben der Möglichkeit, die Erlaubnis auf Abfallartenpools zu beziehen (näheres dazu im Beitrag „Abfallartenpools“), sind folgende Highlights hervorzuheben:

- Das Erfordernis eines Zwischenlagers für Sammler nicht gefährlicher Abfälle entfällt: Ein solches benötigt man hinkünftig nur mehr für die Sammlung gefährlicher Abfälle. Für die Behandlung nicht gefährlicher Abfälle bleibt die Rechtslage unverändert: Eine genehmigte Behandlungsanlage ist „erforderlichenfalls“ vorausgesetzt.
- Der Kreis erlaubnisfreier Rücknehmer wurde erweitert: Abbruch- und Erdbewegungsunternehmen, Installateure, Wartungsfirmen, Gärtner, Hausverwalter sammeln zwar Abfälle, benötigen aber keine abfallrechtliche Erlaubnis mehr; gleiches gilt nun für Versuchsbetriebsanlagenbetreiber, Universitäten und technische Versuchsanstalten.
- Erlaubnisfreie Rücknehmer dürfen künftig selbst auch Vorbereitungshandlungen zur Wiederverwendung der zurückgenommenen Abfälle durchführen.
- Die Entnahme von Batterien aus Elektroaltgeräten oder Alt-KFZ gilt nicht mehr als Behandlung und darf daher auch von reinen Sammlern solcher Geräte/Fahrzeuge sowie „sinngemäß“ auch von erlaubnisfreien Rücknehmern ausgeübt werden.
- Keine Meldepflicht bei Ein- oder Ruhendstellung der Tätigkeit: Die Berechtigung erlischt künftig automatisch, wenn länger als zwei Jahre keine Abfallbilanz bzw. keine Leermeldung in das EDM hochgeladen wird.

Peter Sander, Wien



Neuerungen im AWG-Feststellungsverfahren

Den abfallrechtlichen Feststellungsverfahren kommt in der Praxis erhebliche Bedeutung zu – mit der Novelle kommen vor allem verfahrensrechtliche Neuregelungen:

- Künftig ist nicht mehr die Bezirksverwaltungsbehörde (BH oder Magistrat) für die Feststellung zuständig, ob ein Abfall oder Produkt vorliegt, welche Abfallart gegeben ist und ob eine Notifizierungspflicht besteht, sondern der Landeshauptmann.
- Weiterhin ist der/die BMNT als Oberbehörde befugt, Feststellungsbescheide (nunmehr) des Landeshauptmannes aufzuheben. Geändert wurde allerdings der Beginn des 6-wöchigen Fristenlaufs: Bisher war hierfür die Erlassung des Bescheides maßgeblich – unabhängig davon, ob und wann der Bescheid dem BMNT zugegangen ist. Künftig ist auf das Einlangen des Bescheides beim BMNT abzustellen.
- Wichtig für alle laufenden Verfahren: Durch eine Übergangsbestimmung wird verhindert, dass die Zuständigkeit bei anhängigen Feststellungsverfahren mit Inkrafttreten der Novelle von der Bezirksverwaltungsbehörde auf den Landeshauptmann übergeht.

David Suchanek, Wien



Neuerungen bei den Aufzeichnungspflichten

Nicht gesetzeskonform geführte Aufzeichnungen sind oft Grund für Verwaltungsstrafen. Folgende Neuerungen sind beachtlich:

- Die Verletzung der mit der Novelle neu eingeführten Pflicht zur Abgabe einer Abfallbilanz, auch wenn keine Abfälle übernommen, übergeben oder behandelt wurden (Leermeldung gemäß § 21 Abs. 3 AWG 2002), kann gravierende Konsequenzen haben: Kommt der Abfallsammler oder -behandler dieser Verpflichtung länger als zwei Jahre nicht nach, erlischt seine Erlaubnis automatisch.
- Bei gewerbsmäßiger Beförderung nicht gefährlicher Abfälle muss die Masse der beförderten Abfälle nicht mehr zwingend in Kilogramm angegeben werden.
- „Erlaubnisfreie Rücknehmer“ müssen künftig keine Aufzeichnungen hinsichtlich der erlaubnisfrei übernommenen Abfälle (zB Abfallübergeber) führen, wenn die Abfälle sodann an einen berechtigten Abfallsammler oder -behandler weitergegeben werden. Sollen die Abfälle nach Rückgabe allerdings zur Wiederverwendung vorbereitet werden, müssen Aufzeichnungen geführt und in der Abfallbilanz gemeldet werden.
- Es wird eine Verordnungsermächtigung für das vollelektronische Begleitscheinverfahren geschaffen.

David Suchanek, Wien

Neuerungen bei den Behandlungspflichten

Abfallbesitzer treffen gemäß § 15 AWG 2002 verschiedene allgemeine Behandlungspflichten. Diese Pflichten werden in zentralen Punkten entschärft:

- Die Kriterien für das Vorliegen einer zulässigen Verwertung werden gelockert: Nicht mehr jeder Verstoß „gegen Rechtsvorschriften“ macht die Verwertung unzulässig, sondern ausschließlich ein Verstoß gegen abfallrechtliche Bestimmungen, konkret jene des AWG 2002, dessen Verordnungen sowie des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes.
- Künftig sind Abfälle unabhängig davon, ob dies zur Beseitigung oder zur Verwertung geschieht, zumindest einmal in drei Jahren an einen berechtigten Abfallsammler oder -behandler zu übergeben. Die bislang strengere Ein-Jahres-Übergabefrist für die Beseitigung fällt mithin weg.
- Das EDM bekommt eine Vertrauensschutzfunktion: Wer Abfälle im Vertrauen auf die Richtigkeit des EDM an einen dort als für diese Abfallart berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergibt, erfüllt seine Pflicht zur Übergabe an einen Berechtigten gemäß § 15 Abs. 5 und 5a AWG 2002 ungeachtet dessen, ob der Übernehmer dazu zum Übergabezeitpunkt (noch) befugt ist oder nicht.

David Suchanek, Wien

Neuerungen bei Verlässlichkeit und Erlaubnisentzug

Mit der Novelle werden die Bestimmungen zu Verlässlichkeit und Erlaubnisentzug in wesentlichen Punkten gelockert.

War bisher bei Wegfall der Verlässlichkeit oder anderer Voraussetzungen die Erlaubnis stets zur Gänze zu entziehen, soll es nun den Behörden möglich sein, dies auch nur teilweise oder zeitlich befristet anzuordnen. Der Entzug hat immer dann teilweise oder temporär zu erfolgen, wenn nach den Umständen des Falles zu erwarten ist, dass diese mildere Maßnahme ausreicht, um ein späteres einwandfreies Verhalten des Inhabers der Erlaubnis zu sichern.

Eine erhebliche Erleichterung für Sammler und Behandler ist auch, dass die dreimalige Übertretung von Bundes- oder Landesgesetzen zum Schutz der Umwelt nicht mehr zwingend zum Erlaubnisentzug führt. Nach dem neuen § 25a Abs. 7 hat die Behörde nunmehr in diesen Fällen anstelle eines Erlaubnisentzuges – gänzlich oder zum Teil – nachsichtig zu sein, wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Bestraften eine Wiederholung nicht zu erwarten ist.

Peter Sander, Wien

Impressum

Medieninhaber/Herausgeber:

WIEN

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Reisnerstraße 53, 1030 Wien
T +43 1 513 21 24
F +43 1 513 21 24-30
office@nhp.eu
www.nhp.eu

SALZBURG

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Wilhelm-Spazier-Straße 2a, 5020 Salzburg
T +43 662 90 92 33
F +43 662 90 92 33-30
salzburg@nhp.eu
www.nhp.eu

Unternehmensgegenstand: www.nhp.eu/de/impressum